Geschäftsordnung der
AG Örtliche Jugendringe Thüringen (AG ÖJT)

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist -

§1 Selbstverständnis der AG Örtliche Jugendringe Thüringens

Die AG Örtlicher Jugendringe Thüringens (im Nachfolgenden kurz AG ÖJT genannt) ist ein loser Zusammenschluss von Thüringer Kreis- und Stadtjugendringen, sowie Trägern, welche die Funktionen eines Jugendrings innehaben, wie Netzwerkstellen oder der Kreissportbund.

§2 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Um die AG ÖJT in ihrer Arbeits- und Verfahrensweise zu regeln, wird die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder in der AG ÖJT gleichermaßen gültig. Die Geschäftsordnung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der AG ÖJT erlassen, geändert oder aufgelöst.

§3 Mitgliedschaft in der AG ÖJT

Mitglied in der AG ÖJT kann jeder Stadt- oder Kreisjugendring werden, der in Thüringen seinen Sitz hat. Der jeweilige Jugendring muss kein selbständiger bzw. eingetragener Verein sein, sondern kann kommissarisch durch einen anderen Träger geleitet werden, wie etwa einer Netzwerkstelle, dem Kreissportbund etc. Die Mitgliedschaft wird durch einen formlosen, aber schriftlichen Antrag gegenüber den Sprechern der AG ÖJT erklärt.

Für die Mitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Alle Mitglieder in der AG ÖJT sind gleichberechtigt und daher bei allen Abstimmungen gleichwertig stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft kann durch das jeweilige Mitglied formlos, aber schriftlich den Sprechern der AG ÖJT gegenüber mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Sollte ein Mitglied in der AG ÖJT eine, dem Ansehen anderer Mitglieder oder dem Ansehen der AG ÖJT, schädigende Verhaltensweise aufzeigen und im Kontakt mit dem entsprechenden Mitglied keine Einsicht oder Änderung des Verhaltens absehbar sein, können die Mitglieder der AG ÖJT nach Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des jeweiligen Mitglieds aus der AG ÖJT beschließen. (Hierzu ist die Einhaltung von §6 zu beachten) Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied formlos, aber schriftlich und mit einer entsprechenden Erklärung mitzuteilen. Der Ausschluss aus der AG ÖJT erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Zustellung der Ausschlusserklärung.

§4 Sprecher der AG ÖJT

Die AG AG ÖJT hat zwei, durch Mehrheitsbeschluss bestimmte, Mitglieder der AG ÖJT Sprecher. Die Sprecher haben gegenüber den anderen Mitgliedern keine gesonderte Stellung, kein gesondertes Vetorecht o.ä. und dient lediglich dafür, dass die AG ÖJT nach außen hin einen einheitlichen Ansprechpartner (inklusive Kontaktmöglichkeit) hat. Wenn die zweite Sprecherposition nicht besetzt werden kann, übernimmt ein Sprecher alleine die Außenvertretung der AG ÖJT.

Die Sprecher werden dem Landesjugendring Thüringen e.V. benannt. Die Sprecher erhalten daraufhin Informationen vom LJRT und geben diese zeitnah an die Mitglieder der AG ÖJT weiter.

Die Sprecher tragen die Entscheidungen der AG ÖJT nach außen, sofern die Mitglieder beim jeweiligen Sachverhalt nichts anderes beschließen.

Die Sprecher werden für ein Jahr bestimmt und sind mit Ablauf des Jahres erneut durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§5 Austausch, Versammlungen, Konferenzen & Fachtage der AG ÖJT

Die Mitglieder der AG ÖJT treffen sich nach Abstimmung auf Fachtagen oder führen Versammlungen und Konferenzen (auch per Videokonferenz) durch. Ein regelmäßiger Austausch per Mail oder Telefon ist zudem gegeben.

Für die Versammlungen und Konferenzen rotiert die Aufgabe, Protokoll zu führen, unter den Mitgliedern. Der Protokollant wird zu Beginn einer Zusammenkunft benannt. Die Konferenzen werden durch einen der Sprecher moderiert.

Die Fachtage werden vom jeweilig ausrichtenden Mitglied geleitet, welcher auch Protokoll führt.

Die Protokolle sind den Mitgliedern der AG ÖJT zeitnah per Mail zuzustellen.

Tagesordnungspunkte für alle Zusammentreffen legen die Mitglieder selbst durch Vorschläge fest. Änderungen der Tagesordnung ist durch Mehrheitsbeschluss möglich.

§6 Beschlussgegenstände und Beschlussfähigkeit der AG ÖJT

Beschlussgegenstände legen die Mitglieder der AG ÖJT durch Vorschlag fest. Jedes Mitglied hat dabei ein gleichberechtigtes Vorschlagsrecht.

Ein Beschluss ist dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der AG ÖJT Mitglieder am Beschluss teilgenommen haben. Beschlüsse treten nach Mehrheitsbeschluss in Kraft.

§7 Auflösen oder Umbenennen der AG ÖJT

Die AG ÖJT kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder aufgelöst werden oder zerfällt automatisch, sobald weniger als zwei Mitglieder in der AG ÖJT vorhanden sind. Der Name und das Logo der AG ÖJT kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder geändert werden.

§8 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach Mehrheitsbeschluss vom 12.11.2020 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 05.12.2023.